Preußische Gesetzsammlung

1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1938 | Nr. 2

Inhalt:

(Nr. 14413.) Zweite Verordnung über die Anpassung des Preußischen Landesrechts an die Realsteuergesetze des Reichs. Vom 14. Januar 1938.

Auf Grund des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Grundsteuer, die nach den Reichsgesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) erhoben wird, finden keine Anwendung mehr

1. das Preußische Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen,
2. die §§ 20 bis 27, 54 bis 58, 60 bis 66, 77 bis 81, § 83, § 84 und § 88 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes; § 81 Abs. 2 und 3 gilt jedoch sinngemäß für die nach der Reichsabgabenordnung strafbaren Handlungen, soweit nicht die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren Anwendung finden.

§ 2.

(1) Die Festsetzung der Grundsteuer (der Erlaß des Grundsteuerbescheids) auf Grund der im § 1 genannten Reichsgesetze liegt der Gemeinde ob.

(2) Die Rechtsmittelvorschriften der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes gelten auch für die Grundsteuerbescheide auf Grund der im § 1 genannten Reichsgesetze.

§ 3.

Bei der Festsetzung der Umlagen bzw. der Abgaben nach § 21, § 30, §§ 32 bis 34 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1938 ist hinsichtlich der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer das Istaufkommen des Rechnungsjahrs 1937 und hinsichtlich der Gewerbesteuer das um 15 vom Hundert erhöhte Soll zugrunde zu legen, das für die Umlage (Abgabe) des Rechnungsjahrs 1937 maßgebend war.

§ 4.

§ 51 der Gewerbesteuerverordnung findet auf die Umlagen der Kreise und Provinzen (Bezirksverbände) im Rechnungsjahr 1938 noch Anwendung.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1938.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung
Pfundtner.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für 1938 Heft 1, S. 17 ff. ist die der „Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. — Dr. Hochs Konservatorium —" vom Preußischen Staatsministerium durch Beschluß vom 22. Dezember 1937 verliehene Satzung veröffentlicht worden.

Berlin, den 14. Januar 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1938 ist ein von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Januar 1938 über Impfstoffe und Sera veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße 54 in der Gemarkung Eichen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 53 S. 170, ausgegeben am 31. Dezember 1937;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße 1 (Anlage eines Radwegs) in der Gemarkung Hamme bei Bochum
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 53 S. 169, ausgegeben am 31. Dezember 1937;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Oberschlesischen Provinzialverband in Breslau für die Verlegung der Reichsstraße Neisse—Ziegenhals in der Ortslage Altwette
   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 8. Januar 1938;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für die Erweiterung der Heeresfeuerwerkerschule in Berlin
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 2 S. 3, ausgegeben am 5. Januar 1938;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministerimms vom 21. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für militärische Bauten in der Gemarkung Erfurt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 2 S. 4, ausgegeben am 8. Januar 1938;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Schaffung eines Fußwegs an der Berliner Straße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 8. Januar 1938.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.